

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 22

Freiburg i. Br., 31. August

1935

**Inhalt:** Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz bezüglich der vorgeschriebenen staatsbürgerlichen Eidesleistung. — Caritaskollekte. — Anleitung zur Vornahme von Einvernahmen in Eheprozessen. — Notificatio. — Zahlung der Dienstbezüge. — Priester-Ergänzten. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

### Erklärung

der Fuldaer Bischofskonferenz bezüglich der vorgeschriebenen staatsbürgerlichen Eidesleistung.

Schon am 1. März 1934 hat ein Erlaß des Herrn Erzbischofs von Köln seinen Erzdiözesanen die folgende belehrende Erklärung gegeben:

„Laßt euch, geliebte Erzdiözesanen, nicht beunruhigen und irremachen durch die, welche öffentlich zu sagen wagen, eine jüngst erfolgte Vereidigung verpflichte zu einer Aenderung eurer religiösen Ueberzeugung. Für den Christen ist jede Eidesleistung zunächst und vor allem eine feierliche Anerkennung der Majestätsrechte des allheiligen Gottes. Sie kann deshalb niemals zu etwas verpflichten, was gegen Gottes Gebot und Gesetz ist.“

Von allen als Beamte des Staates betrachteten Personen wird bekanntlich der Eid verlangt:

„Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorjam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflicht gewissenhaft erfüllen.“

Nach Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Juli 1935 ist dieser Eid zu leisten ohne Vorbehalte und Einschränkung.

Solcher Vorbehalte und Einschränkung bedarf es für den katholischen Christen nicht. Denn es ist und war seit jeher katholische Lehre, daß ein Eid als ein feierlichster Akt der Gottesverehrung nichts enthalten kann, was mit der Pflicht der Gottesverehrung und der Treue zur Wahrheit in Widerspruch steht. Eine Verpflichtung zu etwas, was nach katholischer Glaubens- und Sittenlehre zum Gesetze Gottes in Widerspruch steht, kann daher gar nicht Gegenstand eines Eides sein. Das ist katholische Lehre, zu deren Verkündung die Kirche berechtigt ist nach

göttlichem Auftrag, ein Recht, das auch im Reichskontordate anerkannt ist.

Die in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Für die Erzdiözese Freiburg:  
Freiburg i. Br., den 24. August 1935.

† Conrad,  
Erzbischof.



(Ord. 24. 8. 1935 Nr. 12908)

### Caritaskollekte.

Wir ordnen an, daß die diesjährige Caritaskollekte am Erntedankfest, am Sonntag, den 6. Oktober 1. Jz. in allen Pfarr- und Kuratienkirchen abgehalten wird. Die Kollekte wolle den Gläubigen im Hinblick auf die Notstände des kommenden Winters wärmstens empfohlen werden. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erzdiözesanale Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto Karlsruhe 2379 einzusenden.

Freiburg i. Br., den 24. August 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 8. 1935 Nr. 12938.)

### Anleitung zur Vornahme von Einvernahmen in Eheprozessen.

Die stetig wachsende Zahl der kirchlichen Eheprozesse läßt es als geboten erscheinen, die Tätigkeit des Offizials, des Vize-Offizials, der Erzbischöflichen Kanzlei und der mit Einvernahmen in Eheprozessen beauftragten Geistlichen

durch Verwendung von Vordrucken möglichst zu erleichtern.

Zugleich muß aber auch Bedacht darauf genommen werden, daß ungiltige Prozeßakte, besonders soweit es sich um Einvernahmen in Eheprozessen außerhalb des Sitzes des Erzbischöflichen Offizialats handelt, verhindert und daß die Vorschriften des C. J. C. so genau wie möglich befolgt werden.

Zur Erreichung beider vorgenannter Ziele veröffentlicht wir im Nachstehenden eine

**„Anleitung zur Vornahme von Einvernahmen in Eheprozessen“,**

von welcher der beiliegende Sonderabdruck im Pfarrarchiv zu hinterlegen ist.

Wir machen allen Geistlichen, besonders den Pfarrgeistlichen, das Studium der nachstehenden Anleitung und und deren gewissenhafte Beobachtung bei Einvernahmen in Eheprozessen zur Pflicht und bemerken, daß das Erzbischöfliche Offizialat Protokolle und Berichte über Einvernahmen in Eheprozessen, die der nachstehenden Anleitung nicht entsprechen, zurückweisen muß.

Freiburg i. Br., den 27. August 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

\*

**Anleitung zur Vornahme von Einvernahmen in Eheprozessen.**

1. Der mit der Einvernahme von Parteien, Zeugen und Sachverständigen in Eheprozessen beauftragte Geistliche (Verhandlungsleiter, iudex delegatus) hat zunächst einen ihm geeignet scheinenden Geistlichen zum actuarius (Protokollführer) und einen weiteren Geistlichen zum defensor vinculi (Ehebandsverteidiger) zu ernennen und beide zu dem von ihm festzusetzenden Einvernahme-Termin zu laden.

Für die Ernennung und Ladung des Protokollführers und des Ehebandsverteidigers sind Vordrucke unter genauer und vollständiger Ausfüllung zu verwenden, die dem Verhandlungsleiter jeweils in duplo zugesandt werden. Je eine dieser Urkunden ist dem Protokollführer bzw. dem Ehebandsverteidiger zwecks Ernennung und Ladung zuzustellen; die andere Fertigung der beiden Urkunden ist f. Zt. dem Erzbischöflichen Offizialat mit dem Vernehmungprotokoll zu übersenden.

2. Sodann sind die einzubernehmenden Personen zur Einvernahme zu laden. Für die Ladung sind Vordrucke unter genauer und vollständiger Ausfüllung zu verwenden, die dem Verhandlungsleiter jeweils in duplo zugesandt werden. Je eine dieser Urkunden ist der einzubernehmenden

Person zwecks Ladung zuzustellen; die andere Fertigung der Ladungsurkunde ist f. Zt. dem Erzbischöflichen Offizialat mit dem Vernehmungprotokoll zu übersenden.

Falls die geladene Person nicht zum Termin erscheint oder das Erscheinen verweigert, ist eine zweite Ladung persönlich oder durch Einschreibebrief mit Rückschein vorzunehmen. Der von der einzubernehmenden Person in diesem Falle unterzeichnete Rückschein (Empfangsbestätigung) ist f. Zt. dem Erzbischöflichen Offizialat mit dem Vernehmungprotokoll oder der Mitteilung, daß der Zeuge nicht erschienen ist, zu übersenden.

3. Zugleich mit dem Auftrag zur Einvernahme wird dem Verhandlungsleiter in der Regel ein Vordruck für die Abfassung des Protokolls (sog. „Kopf“ des Protokolls) zugesandt, dessen er sich zur Erleichterung seiner Arbeit, zur Vermeidung ungiltiger Prozeßakte und vor allem deswegen bedienen soll, weil in diesem Vordruck bereits die protokollarische Formulierung der Vereidigung der mitwirkenden Geistlichen und der einzubernehmenden Person einschließlich der zu benützenden Eidesformeln enthalten ist.

Der Wortlaut des vorgenannten Vordruckes ist folgender:

„Geschehen zu ..... im ..... Pfarrhaus  
den ..... 19 .....  
Ehenichtigkeitsklage ..... Instanz  
.....“

**Protokoll.**

Anwesend sind

1. als Verhandlungsleiter: .....
2. als Ehebandsverteidiger: .....

— Der Ehebandsverteidiger war geladen, ist aber zur Verhandlung nicht erschienen —

— Ein Ehebandsverteidiger konnte wegen besonderer Verhältnisse nicht bestellt werden, was dem Erzbischöflichen Offizialat in Freiburg i. Br. rechtzeitig mitgeteilt wurde. —

3. als Protokollführer: .....

Die vorgenannten Geistlichen leisten die vorgeschriebenen Eide und beurkunden dies durch ihre eigenhändige Unterschrift wie folgt:

**Iusiurandum Iudicis delegati.**

Ego .....  
qui a Reverendissimo Officialatu Archiepiscopali  
Friburgensi litteris die ..... 19 ..... ad me datis in  
causa nullitatis matrimonii ..... iudex delegatus  
sum, iuro, me officium iudicis delegati rite et fideliter

impleturum, quavis personarum acceptione posthabita, et secretum servaturum. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia, quae manibus meis tango.

....., die ..... 19.....

(Nomen Iudicis) .....

### Iusiurandum Defensoris vinculi.

Ego .....  
qui a Rev. Domino .....  
die ..... 19..... in causa nullitatis matrimonii  
..... defensor vinculi deputatus sum,  
iuro, me officium defensoris vinculi rite et fideliter impleturum, quavis personarum acceptione posthabita, et secretum servaturum. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia, quae manibus meis tango.

....., die ..... 19.....

(Nomen Defensoris) .....

### Iusiurandum Actuarii.

Ego .....  
qui a Rev. Domino .....  
die ..... 19..... in causa nullitatis matrimonii  
..... actuarius deputatus sum, iuro,  
me officium actuarii rite et fideliter impleturum, quavis personarum acceptione posthabita, et secretum servaturum. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia, quae manibus meis tango.

....., die ..... 19.....

(Nomen Actuarii) .....

Auf Vorladung vom ..... 19.....  
erscheint .....  
wohnhaft in .....  
um in der Ehefache .....  
als — Kläger — Beklagter — Zeuge — Sachverständiger —  
eidlich vernommen zu werden. Ueber die Bedeutung und Heiligkeit des Eides vom Richter belehrt leistet  
folgenden Eid: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich auf die an mich zu stellenden Fragen nach bestem Wissen die reine und volle Wahrheit sagen werde, ohne etwas Falsches hinzuzufügen oder etwas Wahres zu verschweigen. So wahr mir Gott helfe und sein Hl. Evangelium“.

Der Richter entnimmt aus dem verschlossenen Umschlag die vorzulegenden Fragen, auf die .....

..... antwortet, was folgt:

Zu 1. usw.“

In dem obenstehenden Vordruck ist jeweils Nichtzutreffendes zu streichen.

4. Wie aus dem Vordruck ersichtlich ist, haben vor Eintritt in die Verhandlung die mitwirkenden Geistlichen zunächst das iusiurandum de officio rite et fideliter im-

plendo et de secreto servando zu leisten nach den oben abgedruckten Eidesformeln und die Eidesleistung durch ihre Unterschrift zu beurkunden. Hat der eine oder andere der Mitwirkenden in derselben Ehefache bereits den Eid geleistet, so kann eine neue Vereidigung unterbleiben unter Hinweis auf den bereits erfolgten Eid (Angabe des Datums).

5. Hiernach sind die einzubernehmenden Personen, und zwar jede einzeln, zu vereidigen. Jede einzubernehmende Person hat, wenn im einzelnen Falle von uns nicht anders bestimmt wird, nach vorausgegangener Eidesbelehrung durch den Verhandlungsleiter vor der Einbernahme tactis Evangelii den Eid de tota ac sola veritate dicenda nach der oben abgedruckten Eidesformel abzulegen. Die einzubernehmende Person erhebt beim Schwur die ersten drei Finger der rechten Hand; bei den letzten Worten legt sie die rechte Hand auf das ihr vorzuliegende Evangelienbuch.

6. Hiernach wird vom Verhandlungsleiter der mit dem Namen der einzubernehmenden Person versehene Umschlag geöffnet und werden die auf dem eingeschlossenen Schriftstück verzeichneten Fragen der Reihe nach der einzubernehmenden Person vorgelesen und von dieser beantwortet.

7. Der Verhandlungsleiter ist befugt, falls er dies für zweckdienlich oder notwendig hält, von sich aus weitere Fragen an die einzubernehmende Person zu richten, die im Protokoll als „Fragen des Verhandlungsleiters“ zu kennzeichnen sind.

Auch der Ehebandsverteidiger hat das Recht und unter Umständen die Pflicht, der einzubernehmenden Person Fragen, die ihm notwendig erscheinen, durch den Verhandlungsleiter vorlegen zu lassen, die im Protokoll als „Fragen des Ehebandsverteidigers“ zu bezeichnen sind.

8. Die Antworten der einzubernehmenden Personen sind in direkter Rede und soweit immer möglich mit deren eigenen Worten wiederzugeben. Sie sollen klar und möglichst erschöpfend sein und sind daher erst dann zu formulieren und niederzuschreiben, wenn die einzubernehmende Person sich zur Frage einlässlich geäußert hat.

9. Sollte die Antwort auf nachfolgende Fragen in der Beantwortung früherer Fragen bereits enthalten sein, so ist im Protokoll zu bemerken: „Beantwortet oben zu 1, 2, usw.“

10. Am Ende der Einbernahme ist das ganze Protokoll der einbernommenen Person langsam und deutlich zu verlesen und ihr Gelegenheit zu geben, Aenderungen, auch Zusätze, zu machen. Diese sind am Rande oder Schlusse des Protokolls zu vermerken und vom Protokollführer durch einen entsprechenden Vermerk (z. B. „eine Zeile im

Text gestrichen“, „Zusatz mit 10 Worten“ usw.) mit Namensunterschrift anzuerkennen.

11. Die vom Gerichte vorgelegten Fragen werden im Protokoll nicht wiederholt, sondern zu Beginn jeder Antwort durch die entsprechende Ziffer: Zu 1, Zu 2 usw. angedeutet.

12. Das Protokoll ist zu schließen mit den Buchstaben v. g. u. (vorgelesen, genehmigt, unterschrieben) und dann zuerst von der vernommenen Person, sodann vom Verhandlungsleiter, vom Ehebandsverteidiger und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

13. Bei Einvernahmen in Prozessen wegen Nichtvollzuges der Ehe hat die einzubernehmende Person außer dem oben unter Ziffer 5 genannten Eid de veritate dicenda (Voreid) nach Abschluß der Einvernahme, jedoch noch vor Unterzeichnung des Protokolls, den Eid de veritate dicta (Nacheid) zu leisten, wobei die oben unter Ziffer 3 abgedruckte Eidesformel entsprechend abzuändern ist (Perfektform).

14. Das Protokoll ist sobald wie möglich an das Erzbischöfliche Offizialat einzusenden.

Dem Protokoll sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Fragebogen,
- b) die zwei Urkunden über die vom Verhandlungsleiter vollzogene Ernennung und Ladung des Ehebandsverteidigers und des Protokollführers (vgl. oben Ziffer 1),
- c) die Urkunden über die Ladung der einvernommenen und auch der einzubernehmenden, aber zum Termin nicht erschienenen Personen (vgl. oben Ziffer 2),
- d) etwaige von den geladenen Personen unterschriebene Rückscheine (vgl. oben Ziffer 2).

In einem besonderen Beibericht zum Protokoll ist mitzuteilen, welchen Reumund die einvernommene Person genießt und ob ihre Aussagen den Eindruck voller Glaubwürdigkeit erweckt haben.

15. Falls durch die Einvernahme besondere Kosten entstanden sind, ist Rechnung anzuschließen.

### Notificatio.

Clerum Archidioecesis certiores facimus sacerdotem Carolum Mathes, natum die 3. Septembris 1877, censuram can. 2388 § 1 C. J. C. incurrisse.

Friburgi Brisg., die 17. Augusti 1935.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

(Erzb. D. St. R. 14. 8. 1935 Nr. 14502.)

### Zahlung der Dienstbezüge.

In teilweiser Anlehnung an die Besoldungszahlung für die Beamten werden vom September d. J. ab die Monatsbezüge der Geistlichen in einer Summe am 10. jeden Monats für den laufenden Monat ausbezahlt, soweit zu diesem Zeitpunkt die Mittel hierfür bereit gestellt werden können. Sofern auf diesen Tag ein Sonn- oder Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am vorhergehenden Werktag.

Freiburg i. Br., den 14. August 1935.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

### Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus Maria Trost in Neckarelz vom 23. bis 27. September.

### Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Eugen Joseph Molitor auf die Pfarrei Hochhausen a. Tauber mit Wirkung vom 20. Oktober d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Aach, decanatus Engen.  
 Aach-Linz, decanatus Messkirch.  
 Ebersweier, decanatus Offenburg.  
 Elsenz, decanatus Bruchsal.  
 Gengenbach, decanatus Offenburg.  
 Lembach, decanatus Stuehlingen.  
 Muggensturm, decanatus Rastatt.  
 Ottenheim, decanatus Lahr.  
 Schonach, decanatus Kinzigtal.  
 Steinbach, decanatus Buehl.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Mainwangen, decanatus Stockach.

Patronus: Comes Douglas in castello Langenstein prope Eigeltingen, cui libelli intra 14 dies proponendi sunt.

Hochhausen, decanatus Tauberbischofsheim.

Patronus: Princeps de Leiningen. Petitiones intra 14 dies ad cameram administrationis generalis principis in Amorbach (Bavariae) dirigendae sunt.



# Anleitung zur Vornahme von Einvernahmen in Eheprozessen.

1. Der mit der Einvernahme von Parteien, Zeugen und Sachverständigen in Eheprozessen beauftragte Geistliche (Verhandlungsleiter, iudex delegatus) hat zunächst einen ihm geeignet scheinenden Geistlichen zum actuarius (Protokollführer) und einen weiteren Geistlichen zum defensor vinculi (Ehebandsverteidiger) zu ernennen und beide zu dem von ihm festzusetzenden Einvernahme-Termin zu laden.

Für die Ernennung und Ladung des Protokollführers und des Ehebandsverteidigers sind Vordrucke unter genauer und vollständiger Ausfüllung zu verwenden, die dem Verhandlungsleiter jeweils in duplo zugesandt werden. Je eine dieser Urkunden ist dem Protokollführer bezw. dem Ehebandsverteidiger zwecks Ernennung und Ladung zuzustellen; die andere Fertigung der beiden Urkunden ist f. Zt. dem Erzbischöflichen Offizialat mit dem Vernehmungsprotokoll zu übersenden.

2. Sodann sind die einzubernehmenden Personen zur Einvernahme zu laden. Für die Ladung sind Vordrucke unter genauer und vollständiger Ausfüllung zu verwenden, die dem Verhandlungsleiter jeweils in duplo zugesandt werden. Je eine dieser Urkunden ist der einzubernehmenden Person zwecks Ladung zuzustellen; die andere Fertigung der Ladungsurkunde ist f. Zt. dem Erzbischöflichen Offizialat mit dem Vernehmungsprotokoll zu übersenden.

Falls die geladene Person nicht zum Termin erscheint oder das Erscheinen verweigert, ist eine zweite Ladung persönlich oder durch Einschreibebrief mit Rückschein vorzunehmen. Der von der einzubernehmenden Person in diesem Falle unterzeichnete Rückschein (Empfangsbestätigung) ist f. Zt. dem Erzbischöflichen Offizialat mit dem Vernehmungsprotokoll oder der Mitteilung, daß der Zeuge nicht erschienen ist, zu übersenden.

3. Zugleich mit dem Auftrag zur Einvernahme wird dem Verhandlungsleiter in der Regel ein Vordruck für die Abfassung des Protokolls (sog. „Kopf“ des Protokolls) zugesandt, dessen er sich zur Erleichterung seiner Arbeit, zur Vermeidung ungiltiger Prozeßakte und vor allem deswegen bedienen soll, weil in diesem Vordruck bereits die protokollarische Formulierung der Vereidigung der mitwirkenden Geistlichen und der einzubernehmenden Person einschließlich der zu benützendes Eidesformeln enthalten ist.

Der Wortlaut des vorgenannten Vordruckes ist folgender:

„Geschehen zu ..... im ..... Pfarrhaus  
den ..... 19 .....  
Ehenichtigkeitsklage ..... Instanz  
.....“

## Protokoll.

Anwesend sind

1. als Verhandlungsleiter: .....
2. als Ehebandsverteidiger: .....

— Der Ehebandsverteidiger war geladen, ist aber zur Verhandlung nicht erschienen —

— Ein Ehebandsverteidiger konnte wegen besonderer Verhältnisse nicht bestellt werden, was dem Erzbischöflichen Offizialat in Freiburg i. Br. rechtzeitig mitgeteilt wurde. —

3. als Protokollführer: .....

Die vorgenannten Geistlichen leisten die vorgeschriebenen Eide und beurkunden dies durch ihre eigenhändige Unterschrift wie folgt:

### Iusiurandum Iudicis delegati.

Ego .....  
qui a Reverendissimo Officialatu Archiepiscopali  
Friburgensi litteris die ..... 19..... ad me datis in  
causa nullitatis matrimonii ..... iudex delegatus  
sum, iuro, me officium iudicis delegati rite et fideliter  
impleturum, quavis personarum acceptione posthabita,  
et secretum servaturum. Sic me Deus adiuvet, et  
haec sancta Dei Evangelia, quae manibus meis tango.  
....., die ..... 19.....

(Nomen Iudicis) .....

### Iusiurandum Defensoris vinculi.

Ego .....  
qui a Rev. Domino .....  
die ..... 19..... in causa nullitatis matrimonii  
..... defensor vinculi deputatus sum,  
iuro, me officium defensoris vinculi rite et fideliter  
impleturum, quavis personarum acceptione posthabita,  
et secretum servaturum. Sic me Deus adiuvet, et  
haec sancta Dei Evangelia, quae manibus meis tango.  
....., die ..... 19.....

(Nomen Defensoris) .....

### Iusiurandum Actuarii.

Ego .....  
qui a Rev. Domino .....  
die ..... 19..... in causa nullitatis matrimonii  
..... actuarius deputatus sum, iuro,  
me officium actuarii rite et fideliter impleturum, qua-  
vis personarum acceptione posthabita, et secretum  
servaturum. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta  
Dei Evangelia, quae manibus meis tango.

....., die ..... 19.....

(Nomen Actuarii) .....

erscheint .....  
 wohnhaft in .....  
 um in der Ehefache .....  
 als — Kläger — Beklagter — Zeuge — Sachverständiger —  
 eidlich vernommen zu werden. Ueber die Bedeutung und  
 Heiligkeit des Eides vom Richter belehrt leistet .....  
 folgenden Eid: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen  
 und Allwissenden, daß ich auf die an mich zu stellenden  
 Fragen nach bestem Wissen die reine und volle Wahrheit  
 sagen werde, ohne etwas Falsches hinzuzufügen oder  
 etwas Wahres zu verschweigen. So wahr mir Gott helfe  
 und sein Hl. Evangelium“.

Der Richter entnimmt aus dem verschlossenen Umschlag  
 die vorzulegenden Fragen, auf die .....  
 ..... antwortet, was folgt:

Zu 1. usw.“

In dem obenstehenden Vordruck ist jeweils Nichtzutreffendes  
 zu streichen.

4. Wie aus dem Vordruck ersichtlich ist, haben vor  
 Eintritt in die Verhandlung die mitwirkenden Geistlichen  
 zunächst das iusiurandum de officio rite et fideliter im-  
 plendo et de secreto servando zu leisten nach den oben  
 abgedruckten Eidesformeln und die Eidesleistung durch  
 ihre Unterschrift zu beurkunden. Hat der eine oder an-  
 dere der Mitwirkenden in derselben Ehefache bereits  
 den Eid geleistet, so kann eine neue Vereidigung unter-  
 bleiben unter Hinweis auf den bereits erfolgten Eid (An-  
 gabe des Datums).

5. Hiernach sind die einzubernehmenden Personen, und  
 zwar jede einzeln, zu vereidigen. Jede einzuberneh-  
 mende Person hat, wenn im einzelnen Falle von  
 uns nicht anders bestimmt wird, nach vorausgegangener  
 Eidesbelehrung durch den Verhandlungsleiter vor der  
 Einvernahme tactis Evangelii den Eid de tota ac sola  
 veritate dicenda nach der oben abgedruckten Eidesformel  
 abzulegen. Die einzubernehmende Person erhebt beim  
 Schwur die ersten drei Finger der rechten Hand; bei den  
 letzten Worten legt sie die rechte Hand auf das ihr vor-  
 zulegende Evangelienbuch.

6. Hiernach wird vom Verhandlungsleiter der mit dem  
 Namen der einzubernehmenden Person versehene Umschlag  
 geöffnet und werden die auf dem eingeschlossenen Schrift-  
 stück verzeichneten Fragen der Reihe nach der einzuber-  
 nehmenden Person vorgelesen und von dieser beantwortet.

7. Der Verhandlungsleiter ist befugt, falls er dies  
 für zweckdienlich oder notwendig hält, von sich aus wei-  
 tere Fragen an die einzubernehmende Person zu richten,  
 die im Protokoll als „Fragen des Verhandlungsleiters“  
 zu kennzeichnen sind.

Auch der Ehebandsverteidiger hat das Recht und unter  
 Umständen die Pflicht, der einzubernehmenden Person  
 Fragen, die ihm notwendig erscheinen, durch den Ver-  
 handlungsleiter vorlegen zu lassen, die im Protokoll als  
 „Fragen des Ehebandsverteidigers“ zu bezeichnen sind.

8. Die Antworten der einzubernehmenden Personen  
 sind in direkter Rede und soweit immer möglich mit deren  
 eigenen Worten wiederzugeben. Sie sollen klar und mög-  
 lichst erschöpfend sein und sind daher erst dann zu formu-  
 lieren und niederzuschreiben, wenn die einzubernehmende  
 Person sich zur Frage einläßlich geäußert hat.

9. Sollte die Antwort auf nachfolgende Fragen in der  
 Beantwortung früherer Fragen bereits enthalten sein, so  
 ist im Protokoll zu bemerken: „Beantwortet oben zu 1,  
 2, usw.“.

10. Am Ende der Einvernahme ist das ganze Proto-  
 koll der einvernommenen Person langsam und deutlich zu  
 verlesen und ihr Gelegenheit zu geben, Aenderungen, auch  
 Zusätze, zu machen. Diese sind am Rande oder Schluß  
 des Protokolls zu vermerken und vom Protokollführer  
 durch einen entsprechenden Vermerk (z. B. „eine Zeile im  
 Text gestrichen“, „Zusatz mit 10 Worten“ usw.) mit  
 Namensunterschrift anzuerkennen.

11. Die vom Gerichte vorgelegten Fragen werden im  
 Protokoll nicht wiederholt, sondern zu Beginn jeder Ant-  
 wort durch die entsprechende Ziffer: Zu 1, Zu 2 usw.  
 angedeutet.

12. Das Protokoll ist zu schließen mit den Buchstaben  
 v. g. u. (vorgelesen, genehmigt, unterschrieben) und  
 dann zuerst von der vernommenen Person, sodann vom  
 Verhandlungsleiter, vom Ehebandsverteidiger und vom  
 Protokollführer zu unterzeichnen.

13. Bei Einvernahmen in Prozessen wegen Nichtvoll-  
 zuges der Ehe hat die einzubernehmende Person außer  
 dem oben unter Ziffer 5 genannten Eid de veritate di-  
 cenda (Voreid) nach Abschluß der Einvernahme, jedoch  
 noch vor Unterzeichnung des Protokolls, den Eid de ve-  
 ritate dicta (Nacheid) zu leisten, wobei die oben unter  
 Ziffer 3 abgedruckte Eidesformel entsprechend abzuändern  
 ist (Perfektform).

14. Das Protokoll ist sobald wie möglich an das  
 Erzbischöfliche Offizialat einzusenden.

Dem Protokoll sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Fragebogen,
- b) die zwei Urkunden über die vom Verhandlungs-  
 leiter vollzogene Ernennung und Ladung des Ehe-  
 bandsverteidigers und des Protokollführers (vgl.  
 oben Ziffer 1),
- c) die Urkunden über die Ladung der einvernommenen  
 und auch der einzubernehmenden, aber zum Termin  
 nicht erschienenen Personen (vgl. oben Ziffer 2),
- d) etwaige von den geladenen Personen unterschrie-  
 bene Rückscheine (vgl. oben Ziffer 2).

Zu einem besonderen Beibericht zum Protokoll ist  
 mitzuteilen, welchen Leumund die einvernommene Person  
 genießt und ob ihre Aussagen den Eindruck voller Glaub-  
 würdigkeit erweckt haben.

15. Falls durch die Einvernahme besondere Kosten  
 entstanden sind, ist Rechnung anzuschließen.